

**Im Folgenden findet sich eine verkürzte Zusammenfassung unserer Schulordnung (2017).
Eine Neufassung angepasst an den Neubau ist in Arbeit. Das betrifft insbesondere die
Abschnitte zu Regelungen hins. Pausen, Ganztage und Nutzung des Handys.**

Die Schulordnung soll dazu beitragen, einen reibungslosen und geordneten Ablauf des Lebens in dieser Schule zu ermöglichen, gegenseitige Rücksichtnahme zu üben und einen fairen Umgang miteinander zu erlernen bzw. zu erhalten. Sie dient zudem der Gesundheit und Sicherheit aller im Gymnasium Langenhagen anwesenden Personen und soll dazu beitragen, dass sich alle wohlfühlen.

1. Schulpflicht und Entschuldigungsverfahren bei Krankheiten und Arztbesuchen

1.1. Schulpflicht

Laut niedersächsischem Schulgesetz §58 und §63 besteht Schulpflicht. Dies beinhaltet auch die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen und eintägigen Exkursionen.

Das Wichtigste vorab:

- Eltern müssen die Krankmeldung bis morgens 8.00Uhr auf Webuntis eintragen oder zwischen 08.00 und 09.00 Uhr im Sekretariat telefonisch die Krankmeldung ihres Kindes durchgeben. Dann ist das krankheitsbedingte Fehlen automatisch entschuldigt, eine schriftliche Entschuldigung nicht erforderlich.
- Arztbesuche sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Sollte dies nicht möglich sein, ist vorab schriftlich (auf Papier) ein Antrag auf Schulbefreiung zu stellen.
- Alle weiteren vorhersehbaren Fehlzeiten während der Unterrichtszeit (Führerscheinprüfung, Arbeitsagenturtermin, Hochzeit, Konfirmation, etc.) müssen rechtzeitig vorher schriftlich bei der Klassenlehrer*in bzw. bei der Tutorin bzw. dem Tutor beantragt werden
- Zur Entschuldigung wegen Krankheit am Rande der Ferien ist grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.
- Beurlaubungen ab 2 Tagen müssen bei der Schulleiterin beantragt werden.
- Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien sind laut Schulgesetz §63 grundsätzlich nicht erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin.

1.2. Entschuldigungsverfahren bei Krankheit / Verfahren bei unentschuldigtem Fehlen

1.2.1 Generelles Entschuldigungsverfahren und Verfahren bei unentschuldigtem Fehlen

- Eltern müssen die Krankmeldung bis morgens 8.00Uhr auf Webuntis eintragen oder zwischen 8.00 und 9.00 Uhr im Sekretariat telefonisch die Krankmeldung ihres Kindes durchgeben.
- Dann ist das krankheitsbedingte Fehlen automatisch entschuldigt, eine schriftliche Entschuldigung nicht erforderlich.
- Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern gilt diese Regelung auch – nur dass diese selbst anrufen dürfen.
- Allgemein gilt, dass das Entschuldigen von verpasstem Unterricht eine Bringschuld ist.
- Für die Jge. 12-13 gilt: den Tutor*innen muss am 1. Tag nach Rückkehr zur Schule eine schriftliche Entschuldigung (im Fehlzeitenheft) unaufgefordert vorgelegt werden.
- Rückwirkend ausgestellte Atteste und Entschuldigungen werden nicht akzeptiert. Sollte spätestens eine Woche nach Rückkehr die schriftliche Entschuldigung bzw. ärztliche Bescheinigung nicht vorliegen, gelten die Fehltage in der Regel als unentschuldigt.
- Zur Entschuldigung wegen Krankheit am Rande der Ferien ist grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung erforderlich. Bei nicht ordnungsgemäßen Krankmeldungen und Entschuldigungen werden die Fehltage als nicht entschuldigt gewertet.
- Für unentschuldigtes Fehlen gibt es einen beschriebenen Prozess, der von allen Kolleginnen und Kollegen eingehalten wird und den Eltern und Schüler*innen bekannt ist. Dieser sieht z.B. vor, dass nicht entschuldigt gefehlte Stunden als nicht erbrachte Leistung gewertet werden, Gespräche mit den Erziehungsberechtigten bzw. erwachsenen Schülerinnen und Schülern geführt werden, eine generelle Attestpflicht verlangt werden kann und unentschuldigte Fehltage bei der Stadt Langenhagen angezeigt werden.

1.2.2 Versäumnis von Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I (Klassen 5-10)

Bei entschuldigtem Versäumnis entscheidet die Fachlehrkraft, ob die Klassenarbeit an einem von der Schule festgelegten Tag nachgeschrieben wird oder ob eine Ersatzleistung erbracht werden soll. Bei unentschuldigtem Versäumnis nimmt die Klassenleitung Kontakt zu den Erziehungsberechtigten auf.

1.2.3 Versäumnis von Klausuren in der Sekundarstufe II (Klassen 11-13)

In den Jg 11 – 13 wird zusätzlich zur schriftlichen Entschuldigung eine ärztliche Krankenschreibung benötigt, wenn Klassenarbeiten bzw. Klausuren während der Krankheitstage geschrieben wurden. Bei entschuldigtem Versäumnis soll in der Regel die Klassenarbeit bzw. Klausur an einem von der Schule festgelegten Tag nachgeschrieben werden.

1.3. Erkranken bzw. Unfälle während eines Schultages / Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten / Versicherung durch die GUV

Erkrankt eine Schülerin bzw. ein Schüler im Laufe eines Schultags bzw. hat einen Unfall, muss sie/er sich im Sekretariat abmelden. Sollte dies nicht besetzt sein, muss die Abmeldung über eine Lehrerin bzw. einen Lehrer erfolgen. Ganz wichtig ist in diesem Zusammenhang die Erreichbarkeit der Eltern in Notfällen: **Es ist absolut notwendig, dass das Sekretariat immer eine aktuelle Notrufnummer hat.** Gut wäre es zudem, wenn auch das Kind die entsprechende Nummer kennt. Alle Schüler*innen sind beim Gemeinde-Unfallverband versichert: Falls ein Unfall in der Schule oder auf dem Schulweg passiert, muss dieser unverzüglich im Sekretariat gemeldet werden.

1.4. Anträge auf Beurlaubung (Arzttermine, etc.)

- Alle vorhersehbaren Fehlzeiten während der Unterrichtszeit (Führerscheinprüfung, Arbeitsagenturtermin, Termin beim Kieferchirurgen, Hochzeit, Konfirmation, etc.) müssen rechtzeitig vorher schriftlich bei der Klassenleitung bzw. bei der Tutorin bzw. dem Tutor beantragt werden, um bei Planungen berücksichtigt zu werden.
- Beurlaubungen für kirchliche Freizeiten oder Veranstaltungen von Sportvereinen benötigen auf den Antragsformularen der Institutionen in jedem Fall auch die Unterschrift eines Sorgeberechtigten.
- Beurlaubungen für bis zu zwei Tagen können durch die Klassenlehrer*in bzw. Tutor*in erfolgen.
- Beurlaubungen für längere Zeiträume müssen bei der Schulleiterin beantragt werden.

Beurlaubungen unmittelbar vor und nach Ferien

Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien sind laut Schulgesetz §63 grundsätzlich nicht erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin. Sie müssen besonders strengen Maßstäben genügen, daher müssen sie rechtzeitig, spätestens einen Monat vorher schriftlich mit genauer Angabe der Gründe bei der Schulleiterin beantragt werden.

2. Aufsicht, Befolgen von Weisungen, Verhaltensregelungen, Pausenregelungen, Verhalten in Freistunden

2.1. Grundsätze

Laut Niedersächsischem Schulgesetz § 62 ist die Schule während der Schulzeit (inkl. Ausflügen und Klassenfahrten) für die Sicherheit und Gesundheit und die Erziehung der Schüler*innen verantwortlich. Bedingt durch die begrenzten personellen Ressourcen ergeben sich daraus zwingende Regeln für das Aufenthaltsrecht an bestimmten Orten zu bestimmten Zeiten, das Verhalten und insbesondere das absolute Befolgen von Weisungen, die im Folgenden näher festgelegt sind. Die Aufsichten, Vertretungen und Bereitschaften werden durch einen von der Schulleitung verantworteten Aufsichtsplan festgelegt, der täglich aktualisiert wird. Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, demgemäß ihre Verantwortung zu übernehmen:

- Die Schüler*innen der Sekundarstufe I (Jge.5-10) müssen bis zum Ende des Unterrichts auf dem Schulgelände bleiben. Dazu zählen neben dem Nachmittagsunterricht auch die AGs und Nachschreibtermine für Klassenarbeiten.
- **Das bedeutet, dass das Schulgelände während der Pausen (einschließlich der Mittagspause) oder in den Freistunden nicht ohne Genehmigung einer Lehrkraft verlassen werden darf**

2.2. Befolgen von Weisungen für Schüler*innen

Um die Sicherheit und Gesundheit aller zu gewährleisten, ist es notwendig, dass Schüler*innen die Anweisungen aller in der Schule Beschäftigten unverzüglich befolgen. Dies gilt ausdrücklich auch für sonstiges Personal, Hausmeister, Sekretär*innen und Schülernhilfen. Schüler*innen sind verpflichtet, sich auf Verlangen den Erwachsenen gegenüber auszuweisen. Sollte der Schülerschein nicht mitgeführt werden, muss der Schüler/die Schülerin bereit sein, sich im Sekretariat der Schule zu identifizieren.

Schüler*innen, die sich ungerecht behandelt fühlen, können sich später entsprechend der Beschwerdeordnung beschweren.

2.3. Generelle Verhaltensregeln

- Jede Schülerin und jeder Schüler hat ein Recht auf Unterricht. Die Unterrichtszeiten sind für alle Schüler*innen sowie Lehrkräfte verbindlich. Der Unterricht beginnt und endet pünktlich. Im Schulgebäude soll auf Ruhe geachtet werden, insbesondere zu Zeiten, in denen Unterricht stattfindet, aber auch in Pausen, die im Gebäude verbracht werden dürfen, und auf dem Weg von und in die Pause.
- Für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft gilt, dass nur angemessene Kleidung und Accessoires erlaubt sind, die den Schulfrieden nicht stören und einen störungsfreien Unterricht zulassen.
- Für den Fachunterricht (z.B. Sport, Chemie) legt die Fachlehrkraft die angemessene Kleidung und andere Sicherheitsbestimmungen fest.
- Alle haben sich so zu verhalten, dass niemand gestört wird oder Schaden nimmt.

2.4. Betreten des Schulgebäudes vor Unterrichtsbeginn

Das Schulgebäude ist am Morgen bereits vor 8 Uhr geöffnet. Die Schule kann für die Zeit vor 8 Uhr keine Aufsicht zur Verfügung stellen.

Schüler*innen, die nicht zur ersten Unterrichtsstunde Unterricht haben, dürfen in der Regel das Schulgebäude erst in der Pause bzw. unmittelbar vor Unterrichtsbeginn betreten. Auch hier kann die Schule für die Zeit davor keine Aufsicht zur Verfügung stellen.

2.5. Verlassen des Schulgebäudes nach dem Unterricht

Nach der letzten laut Plan erteilten Unterrichtsstunde dürfen Schüler*innen, die nicht im Ganztage angemeldet sind, das Schulgelände verlassen. Aufsicht wird dann nur noch für die im Ganztage angemeldeten Schüler*innen gewährleistet. Dazu gehen sie in den Betreuungsbereich bzw. in der Mittagspause in die Mensa.

2.6. Fachräume

Fachräume (z.B. naturwissenschaftliche Unterrichtsräume und Sammlungen, Musikräume, Kunsträume, der Sportbereich inkl. der Umkleiden) dürfen nur zusammen mit einer aufsichtführenden Lehrkraft betreten werden.

2.7. Pausenregelungen

Alle Schüler*innen dürfen ihre Pausen sowohl im Atrium ihres Jahrgangs als auch auf den beiden Schulhöfen (oben und unten) oder im Foyer verbringen. Ansagen ist Folge zu leisten.

2.8. Aufenthalt in Freistunden für Schüler*innen der Sek.II

Schüler*innen der Sek.II dürfen das Schulgelände verlassen. In Notfällen kann Hilfe im Lehrerzimmer und den Sekretariaten geholt werden.

3. Schulgelände, Schulgebäude, Abstellen von Fahrzeugen, Schülertransport („Elterntaxis“), Mitbringen von Skateboards u.ä.

3.1. Anmeldepflicht von Schulfremden

Schulfremde Personen, die das Schulgelände während des Schultages betreten, müssen sich im Sekretariat anmelden. Dies gilt auch für ehemalige Schüler*innen. Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft ist aufgefordert, Fremde darauf hinzuweisen und bei Zuwiderhandlung das Sekretariat oder eine Lehrkraft oder den Hausmeister zur Hilfe zu holen.

3.2. Abstellen von Fahrrädern

Fahrräder dürfen nur in den Fahrradständern bzw. in den dafür vorgesehenen Bereichen abgestellt werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass sie keine Fluchtwege verstellen.

3.3. Parken von Autos und Motorrollern

Autos, Motorräder und Motorroller dürfen nur in den gekennzeichneten Bereichen geparkt werden. Der für Lehrkräfte gekennzeichnete Parkplatz darf nur mit deutlich sichtbarer Berechtigungskarte benutzt werden.

3.4. Absetzen und Abholen von Schüler*innen vor Schulbeginn und nach Schulschluss.

Zu nutzen ist der dafür vorgesehene Bereich in Sichtweite des Eingangs im Norden. Achten Sie darauf ankommende Schüler*innen und Schüler sowie Lehrkräfte nicht zu behindern.

3.5. Mitbringen und Benutzen von Skateboards

Das Mitbringen von Rollern, Rollerskates, Skateboards u.ä. zur Schule ist aus Sicherheitsgründen unerwünscht, deren Benutzung auf dem Schulgelände ist verboten. Ausnahme: im Ganztagsbereich.

4. Verbote, Gebote, Wertgegenstände, Haftungsausschluss

4.1. Verbot von Sucht- und Rauschmitteln

Auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgebäude ist der Verzehr (und das Mitbringen) von alkoholischen Getränken und anderen Sucht- und Rauschmitteln, insbesondere das Rauchen, verboten.

4.2. Verbot von Waffen

Es gilt der Waffenerlass

4.3. Unterhaltungselektronik, Handys, Smartphones usw.

s.Handyregelung

4.4. Wertgegenstände, Kleidung und Taschen

Für Wertgegenstände (Schmuck, Handys, Geld usw.) übernimmt die Schule keine Haftung. Das betrifft sowohl das Abhandenkommen wie auch eine Beschädigung und gilt insbesondere auch für den Bereich der Sportumkleiden, Fachräume, abgestellte Schultaschen. Das Mitbringen dieser Wertgegenstände ist deshalb unerwünscht.

Für im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände deponierte Jacken und Taschen übernimmt die Schule, insbesondere die Schulleitung, keine Haftung.

4.5. Fahrzeuge und Fahrräder

Die Schule, insbesondere die Schulleitung, übernimmt keine Haftung für Diebstahl oder Beschädigung der auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.

5. Ausflüge, Klassenfahrten

Generell gelten die allgemeinen Verhaltensregeln, die Aussagen zur Befolgung von Weisungen, die Verbote, Gebote und die Aussagen zu Wertgegenständen sinngemäß auch bei Ausflügen und Klassenfahrten. Zeitpunkt, Anzahl und pädagogische Schwerpunkte von Klassen- und Studienfahrten werden im Fahrtenkonzept geregelt. Werden Schüler*innen von einer Klassenfahrt nach Anmeldung zu einer Fahrt ausgeschlossen, so müssen die Eltern die vollen Kosten tragen, falls eine Stornierung ohne Mehrkosten für die anderen Teilnehmer*innen nicht mehr möglich ist.

6. Kenntnisnahme, Maßnahmen bei Verstößen, Wirksamkeit

Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft ist verpflichtet, diese Schulordnung zur Kenntnis zu nehmen und sich einzumischen, wenn sie/er einen Verstoß gegen die Schulordnung beobachtet. Ansprechpartner*innen sind die Sekretariate, alle Lehrkräfte und die Schulleitung.

Zuwerhandlungen können mit Hausverbot geahndet werden und bei Schüler*innen zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, wie im Niedersächsischen Schulgesetz vorgesehen, führen. Bei Klassenfahrten kann nach schwerwiegenden Verstößen eine sofortige Rückkehr nach Hause auf eigene Kosten verfügt werden.

Sollte eine Bestimmung dieser Schulordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Anhänge: Regelungen für WhatsApp-Gruppen, TikTok u.ä.
 Waffenerlass
 Belehrung zum Infektionsschutzgesetz
 Informationen zum Sportunterricht
 Handyregelung

Regelungen für WhatsApp-Gruppen, TikTok und andere „social media“

Die Nutzung von WhatsApp ist offiziell ab 16 Jahren gestattet, die Nutzung von TikTok ab 13 Jahren, wenn das Einverständnis der Eltern vorliegt, ansonsten ab 18 Jahren.

Am Gymnasium Langenhagen sind WhatsApp-Gruppen nicht erwünscht. Sollten sie dennoch eingerichtet werden, sind sie somit nicht im schulischen Kontext entstanden.

Für die Inhalte und die Klärung durch Nutzung dieser Apps entstandener Konflikte sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.